



Informationen zur Eintragung in das Installateurverzeichniss



Vorbemerkung

In der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung -StromNAV- vom 01. November 2006 ist die Aufgabenteilung zwischen den Verteilungsnetzbetreibern (VNB) und den Elektroinstallateuren für die aus dem Niederspannungsnetz versorgten Kunden festgeschrieben.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektr. Anlage hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Der Anschlussnehmer bleibt auch bei ganz oder teilweise Vermietung oder sonstiger überlassener Benutzung für die Anlage verantwortlich.

Von den Kundenanlagen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen ausgehen. Um dies zu gewährleisten, darf die Kundenanlage nur nach den Vorschriften der StromNAV, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installate urverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Instandhaltungsarbeiten nach der Zähleinrichtung.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichen fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung (HwO) zum 1. April 1998 wurden die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zu einem Handwerk mit der Bezeichnung "Elektrotechniker" zusammengefasst. Im nachfolgenden Text wird weiterhin die Bezeichnung "Elektroinstallateur" verwendet, soweit die Hinweise sich auf die "Grundsätze für die Zusammenarbeit von VNB und Elektroinstallateuren…" und die "Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks" beziehen, in denen der Begriff Elektroinstallateur Anwendung findet.

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle
- Sachkundenachweis der "verantwortlichen Elektrofachkraft"
- Wenn die verantwortliche Elektrofachkraft nicht Betriebsinhaber ist, ist ein Anstellungsvertrag mit ausgewiesener Betriebsleiterfunktion erforderlich
- Ist die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten abhängig beschäftigt, ist von diesem eine Freistellung für VNB-Belange zu bescheinigen.
- Nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung)
- Durchgeführte Werkstattabnahme





An / Von					
	Nama Varanna das	Strongsinhabor and Strongshamishaups			
	Name, Vorname des Firmeninhabers, ggf. Firmenbezeichnung				
Energienetze Mittelrhein GmbH Schützenstr. 80-82	Straße, Hausnumme				
56068 Koblenz	PLZ, Ort, Firmensitz				
	Telefan/ Fax/ Mobil				
Erklärungen	eMall/Homepage				
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verb anzuerkennen: - Die, Grundsätze für die Zusammenarbeit von VNS und Eder Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlag Niederspannungs netz. des VNS [®] in der jeweils gültigen F. Das jeweilige, Plombierungsverbrieren des VNS - Die Überprüfung der Werkstatt kann durch Beauftragte di Ausschusses (BiA) erfolgen. Die Kosten für die Überprüft. Die Teile übernommen. - Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzelchnisses Person des installateurs bezogenen Dahen werden bei ogsspeichert und verarbeitet. Ich bin/wir sind damit einwermeinerungere im Elektro-Installateurverzelchnis resigeht zuglänglich gemacht werden (z. B. mittels EDV). Die Bes	Elektro-Installateuren bei en Im Anschluss an das assung. es Bezirks-Installateur- ng werden von miriuns s erforderlichen, auf die erm VNB elektronisch stenen Daten Dritten	 DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmtungen, Untaliverh ütungs vorschriften, besondere Bestimmungen des VNB u.a. tir meinen unseren betreffenden Arbeitsbereich sind mir/uns bekannt, vorh änden und werden st ändig aktualisiert. Die Werkstattausr üstung des Betriebes entspricht den Anforderungen naci 			
Bundesdatenschutzg es etz es werden beachtet. Nähere Angaben					
Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Kopie beigefügt)		4. Die verantwortliche Elektrofachkraft			
		Ist der Firmeninhaber			
Betriebsart	ste	steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers			
verantvortliche Elektrofachkraft: Name, Vorname	und	und			
Beschränkung Betristung	□ stel	steht im Angestelltenverhältnis eines Dritten.			
2. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausgeü	ibt 5. Gew	5. Gewerbeanzeige (nach § 14 GWQ) erstattet			
☐ Im Hauptbetrieb (§ 1 Handwerksordnung)	am:	am:			
m Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 Handwerksordnung)	6. We	(Kople der Gewerbeanzeige list belgefügf) 6. Werkstatt:			
im Hilfsbetrieb (§ 3 Abs. 3 Handwerksordnung)					
	Straße,	Hausnummer			
Bel Neben- oder Hilfsbetrieben Angabe über Art des	PLZ, O	rt			
Hauptbetrlebes 3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse Die verantwortliche Elektrotachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse; siehe Anlage (Kople belgefügt).		7. Sonstige Angaben:			
Ort, Datum Unterschrift des	Inhabers				
Unterschrift der Verantwortlichen Elektrofachkraft VNB Vermerke					
VNB Vermerke					





Erläuterungen zu "Nähere Angaben" im Antragsformular

Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer

Grundvoraussetzung für die Eintragung eines Elektroinstallateurs mit einem Hauptbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb in das Elektro-Installateurverzeichnis eines VNB ist, dass er in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Ausübung des Handwerks als

Hauptbetrieb

Ein handwerklicher Hauptbetrieb im Handwerk liegt vor, wenn dieses Handwerk von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft als stehendes Gewerbe selbstständig ausgeübt wird und der Inhaber bzw. der verantwortliche Leiter des Betriebes in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)

Sind wie Hauptbetriebe anzusehen. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist jedoch im Haupterwerb Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen.

Nebenbetrieb

Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt immer einen Hauptbetrieb voraus. Haupt- und Nebenbetrieb müssen wirtschaftlich miteinander verbunden sein, wobei der Nebenbetrieb im Rahmen des Gesamtunternehmens von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Im handwerklichen Nebenbetrieb werden Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt. Kein Nebenbetrieb liegt vor, wenn eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird oder es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

Hilfsbetrieb

Hilfsbetriebe sind unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe. Hilfsbetriebe erhalten vom VNB eine Bestätigung, dass sie Arbeiten im Rahmen eines Hilfsbetriebes ausführen dürfen.

Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Für die Ausführung von Elektro-Installationsarbeiten hinter dem Hausanschluss eines VNB gelten unter den Gesichtspunkten "Gefahrenneigung" und "Sicherheit der Elektrizitätsanwendung" besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation. Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ist allen in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen (siehe 3.1) dann zu ermöglichen, wenn der Inhaber oder Betriebsleiter als verantwortliche Elektrofachkraft für die Elektroinstallation qualifiziert ist.

Ist der Betriebsinhaber Nichtfachkraft und wird das Handwerk in der Betriebsform des handwerklichen Haupt- oder Nebenbetriebes ausgeübt, hat der Betrieb nach den Bestimmungen der HwO einen verantwortlichen Betriebsleiter zu beschäftigen.

Die Verfahrensordnung für den TREI-Lehrgang bzw. die TREI-Prüfung für den "Sachkundennachweis für Netzanschlüsse" ist als Anlage beigefügt.





Nachweis der Ausbildung der verantwortlichen Elektrofachkraft

		• • •	<u> </u>			• • • • • •	
		Erforderliche Nachweise	Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Bescheinigung nach §7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. §6 Abs. 6 InformationsTechMstrV bzw . ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse (Technische Regeln Elektro-Installation; TREI)	
Pos.	Qualifikation			•			
1	Meisterprüfung bis 1998						
1.1	Elektroinstallateur		Х	Х			
1.2	Elektromechaniker		Х	Х		Х	
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker		Х	Х		Х	
1.4	Radio- und Fernsehtechniker		Х	Х		Х	
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker		Х	Х		Х	
1.6	Elektromaschinenbauer		Х	Х		Х	
2	Meisterprüfung 1998 bis 9/2002						
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur		Х	X 1)			
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker		Х	X 1)		Х	
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenelektroniker		Х	X 1)		Х	
2.2	Elektromaschinenbauer		Х	Х		Х	
2.3	Informationstechniker / Radio- und Fernsehtechniker		Х	Х		Х	
2.4	Informationstechnik / Büroinformationselektroniker		Х	Х		Х	
3	Meisterprüfung ab 10/2002						
3.1.1	Elektrotechniker - Energie- und Gebäudetechnik		Χ	Χ	Х	X 2)	
3.1.2	- Kommunikations- und Sicherheitstechnik		X	X	Х	X 2)	
3.1.3	- Systemelektronik		X	X	Х	X 2)	
3.2	Elektromaschinenbauer		X	X	Χ	X 2)	
3.3	Informationstechniker		Χ	Χ	Χ	X 2)	
4	Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle						
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung) nach §7a HwO (z.B. auf Grund ZVEH / ZVSHK- Vereinbarung vom 03.01.2002)		Х	Х		Х	
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach §7a HwO		Х	X 3)		Χ	
4.3	Ausübungsberechtigungen nach §7 / §7b HwO		Χ	X 3)		Χ	
	(z.B. Ingenieur; Techniker; Industriemeister; Geselle)			2)			
4.4	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; unbeschränkt und unbefristet;		Χ	X 3)		Х	
4.5	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung möglich; Eintragung in Abteilung 1		Х	X 3)		Х	
4.6	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung nicht möglich;Eintragung in Abteilg. 2		Х	X 3)			
X 1) Anha	ına zum Meisterprüfunaszeuanis						

 $X^{\ 1)}$ Anhang zum Meisterprüfungszeugnis $X^{\ 2)}$ Erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden $X^{\ 3)}$ Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/ -bewilligung





Wer über eine Teilausnahmebewilligung nach 4.6 für das Elektrotechniker-Handwerk verfügt, z.B. für die Reparatur von Elektrogeräten, kann nur verantwortliche Elektrofachkraft für entsprechende Arbeiten sein. Es erfolgt nur eine Eintragung in Abteilung 2 des Elektro-Installateurverzeichnisses.

Verantwortliche Elektrofachkraft steht im Angestelltenverhältnis

Sofern die verantwortliche Elektrofachkraft zusätzlich bei einem Dritten beschäftigt ist, wird die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der im Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten durch sie nicht gewährleistet. Außer der fachtechnischen Befähigung der verantwortlichen Elektrofachkraft wird daher gefordert, dass sie rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, das Betriebsgeschehen während der üblichen Arbeitszeit zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen.

Abweichungen von der oben genannten Verfahrensweise sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten beschäftigt ist und dieser eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ausstellt.

Gewerbeanzeige

Die nach § 14 GewO erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung) ist beim Ordnungsamt vorzunehmen.

Werkstatt

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis muss der Betrieb über eine ausreichende Werkstattausrüstung verfügen, um die zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können. Die Werkstattausrüstung kann im Ausnahmefall in einem Werkstattwagen installiert sein. Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung sind in der VDEW-Broschüre "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks"), aufgeführt. Die Werkstattabnahme wird durch Beauftragte des BIA vorgenommen.

Anforderungen bei Hilfsbetrieben: Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Werkstattausrüstung wie beim Haupt- und Nebenbetrieb.

Sonstige Angaben

Dieses Feld steht für zusätzliche Informationen an den VNB zur Verfügung.

Erläuternde Ergänzungen





Dem VNB umgehend schriftlich mitzuteilen sind:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Verlegung des Betriebes
- Firmenänderung (z.B. Änderung der Rechtsform) *)
- Inhaberwechsel*
- Wechsel der verantwortlichen Elektro-Fachkraft *)
- Weitere verantwortliche Elektro-Fachkraft *)
- Eröffnung einer selbständigen Zweigniederlassung im Verteilungsnetzgebiet

Wann ist eine Werkstattabnahme erforderlich?

Neueintragung	ja		
Wiedereintragung	ja		
Eröffnung einer selbstständigen Zweigniederlassung im Verteilungsnetzgebiet	ja		
Inhaberwechsel	Einzelfallentscheidung		
Änderung der Rechtsform (z. B. Umwandlung in GmbH; wird von der Handwerkskammer als eine Löschung und Neueintragung betrachtet)	Einzelfallentscheidung		
Betriebsübergabe an Familienmitglied	Einzelfallentscheidung		
Umzug mit Werkstatt innerhalb des Verteilungsnetzgebietes	nein		

Kosten für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

Der zuständige BIA legt die Kosten für die Werkstattabnahme und ggfs. die Wiederholung der Abnahme fest.



^{*)} Ein Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist notwendig.



Elektroinstallateur mit Eintragung bei einem anderen VNB

Mehrfacheintragungen und Gasteintragungen werden nicht vorgenommen. Als Legitimation reicht eine Kopie des Installateurausweises des für den Betrieb zuständigen VNB aus.

Witwenprivileg (Betrieb ohne verantwortliche Elektrofachkraft)

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle muss für den Fortbestand der Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis auch während der einjährigen Dauer des Witwenprivilegs eine verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden (Hilfe ggfs. durch Innung möglich).

Verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe

Die Tätigkeit einer verantwortlichen Elektrofachkraft für zwei Betriebe ist nur in Ausnahmefällen möglich. Gemäß der Rechtsprechung ist die Anforderung an eine verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe, dass diese rechtlich und tatsächlich in der Lage sein muss, das Betriebsgeschehen an den Werktagen während der üblichen Arbeitszeit in beiden Betrieben zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen. Dies ist z. B. ausgeschlossen, wenn die beiden Betriebe in einer größeren Entfernung zueinander liegen (Richtwerte: 40 km bzw. 1 h Fahrzeit) oder der Arbeitsvertrag als Betriebsleiter für jeden Betrieb weniger als eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden vorsieht.





Begriffe

Elektro-Installateurverzeichnis

Der VNB führt ein Verzeichnis, in dessen **Abteilung 1** die ohne Einschränkung in die Handwerksrolle eingetragener Elektroinstallateur und in dessen **Abteilung 2** die sonstigen in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure eingetragen werden, sofern sie den "Grundsätzen" (siehe unten) entsprechen und diese anerkennen ("eingetragener Elektroinstallateur"). Eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis erfolgt unter Nachweis, dass der die Eintragung begehrende Elektroinstallateur die vorgenannten formalen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Installationsarbeiten in der mit dem Verteilungsnetz des VNB verbundenen Kundenanlage erfüllt. Zuständig für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist der VNB, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Betriebes bzw. des einzutragenden Elektroinstallateurs befindet.

Grundsätze für die Zusammenarbeit von VNB und Elektroinstallateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz des VNB

Gegenstand dieser Grundsätze ist die Regelung der Zusammenarbeit von VNB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure bei der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) und der Unterhaltung elektrischer Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossen sind. Die Grundsätze sollen die Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung fördern; zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von VNB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb von Anlagen einschließlich Eigenanlagen festzulegen (NAV §20 Technische Anschlussbedingungen). Vor Beginn der Planung der Arbeiten am Niederspannungsnetz sind die gültigen TAB des örtlich zuständigen VNB zu erfragen.

Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung, die in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen hat, sind in der vom ZVEH und VDEW herausgegebenen Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" festgeschrieben.





Bezirks-Installateurausschuss (BIA)

Der Bezirks-Installateurausschuss soll sich u. a. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen VNB und eingetragenen Elektroinstallateuren über die Anwendung und Auslegung der o.g. "Grundsätze…" und bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Elektroinstallationsanlagen um die Herbeiführung eines gütlichen Einvernehmens bemühen. Er dient zudem der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen VNB und eingetragenen Elektroinstallateuren. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene noch die Landes-Installateurausschüsse - LIA - und auf Bundesebene den Bundes-Installateurausschuss.

DIN-Normen

Unter Federführung des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e.V. werden in Normenausschüssen für fast alle technischen und naturwissenschaftlichen Bereiche Normen erarbeitet, die als deutsche Normen herausgegeben werden.

DIN VDE- und VDE-Bestimmungen

Für die Erarbeitung von Normen und Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) zuständig.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

UVV sind formell autonome Rechtsvorschriften der für den Gewerbezweig zuständigen Berufsgenossenschaft. UVV haben inhaltlich zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Sie geben die in einem bestimmten Gewerbezweig gesammelten Erfahrungen wieder. UVV schreiben technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zwingend für Unternehmer und Versicherte vor. UVV stellen weitgehend grundlegende Forderungen auf. Sie geben Schutzziele vor. Nähere Einzelheiten sind in den Durchführungsanweisungen geregelt.

Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden

Um den Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe vorzunehmen (mindestens jeweils 1,5 Millionen € pauschal für Personen- und Sachschäden).

Verantwortliche Elektrofachkraft

Verantwortliche Elektrofachkraft ist gemäß DIN VDE 1000 Teil 10 "Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen", wer als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.

